

RS UVS Kärnten 1996/01/22 KUVS- 1419/5/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.1996

Rechtssatz

Voraussetzung für die Verpflichtung zur Beachtung der Bodenmarkierungen für das Halten oder Parken ist deren rechtmäßige Anordnung durch Verordnung und Anbringung. Ist zwar die Bodenmarkierung angebracht, fehlt jedoch die Anordnung durch die Verordnung, so mangelt es an einer notwendigen Voraussetzung für die Bestrafung durch Mißachtung der rechtmäßigen Anordnung. (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at